



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR


Algerien – Update

Januar 2001 bis Dezember 2002

Annegret Mathari

Bern, im März 2003

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEWO

Angaben zur Autor/in:

Annegret Mathari ist Ethnologin und Historikerin. Bereits während des Studiums spezialisierte sie sich auf den Maghreb und schloss mit einer Arbeit über Tunesien ab. Als freie Journalistin hat sie während rund zehn Jahren Reportagen und Artikel vor allem über die Menschenrechtssituation in der Maghreb-Region publiziert. Annegret Mathari ist auch Herausgeberin der deutschen Fassung des Buches von Louisa Hanoune "Terroristen fallen nicht vom Himmel." Aktuell arbeitet sie als Auslandredaktorin bei der Schweizerischen Depeschagentur.

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@ sfh-osar.ch
Internet: www.sfh-osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTORIN

Annegret Mathari

REDAKTION

Peter Hunziker


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 15.— inkl. 2,4 % MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2003  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und politische Entwicklung	1
2	Politische Brennpunkte	2
2.1	Unruhen in der Kabylei 2001	2
2.2	Parlaments- und Kommunalwahlen 2002	4
3	Assoziierungsvertrag EU-Algerien	4
4	Menschenrechtslage	5
4.1	Einschränkungen der Grundfreiheiten	5
4.2	Willkürliche Festnahmen, Folterungen und geheime Haft	7
4.3	Die Verschwundenen: Warten auf Wahrheit und Gerechtigkeit	8
4.4	Justiz und Situation in den Gefängnissen	9
4.5	Todesschwadronen	10
4.6	Todesstrafe	11
4.7	Internationale Organisationen	11
4.8	Homosexualität	12
4.9	Militärdienstverweigerung/Deserteure	12
5	Asylsituation in der Schweiz	13
6	Zusammenfassung	13
7	Literatur	14

1 Einleitung und politische Entwicklung

Zehn Jahre nach Beginn der Krise oder des Krieges in Algerien forderte politisch motivierte Gewalt im Jahr 2002 nach Angaben von Human Rights Watch (HRW) durchschnittlich 125 Menschenleben pro Monat, mehrheitlich ZivilistInnen.¹

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA erklärte die algerische Regierung ihre entschiedene Unterstützung für die durch die UNO gegen den "Terrorismus" beschlossenen Massnahmen und forderte mit Nachdruck, dass alle im Ausland lebenden algerischen Staatsangehörigen, die unter dem Verdacht stehen, Verbindungen zu bewaffneten Gruppen zu haben, nach Algerien abgeschoben werden.²

Die Behörden gaben im Oktober 2001 an, dass die Sicherheitskräfte seit 1992 rund 20'000 "Terroristen" "neutralisiert" hätten, ohne jedoch mitzuteilen, wie viele von ihnen getötet und wie viele festgenommen wurden. Erstmals machten die Behörden offizielle Angaben über die Zahl aktiver Mitglieder bewaffneter Gruppen, wobei sie diese auf etwa 700 bis 800 beziferten, von denen 300 bis 400 bewaffnet sein sollen.³

Im Frühling 2001 kam es zu Unruhen in der Kabylei, die durch den Tod eines Schülers in Gewahrsam der Gendarmerie ausgelöst wurden. Im Mai 2002 beziehungsweise im Oktober des selben Jahres fanden Parlaments- und Kommunalwahlen statt. Diese beiden Themen werden in 2. Kapitel behandelt. Ebenfalls 2002 wurde ein Assoziierungsabkommen mit der EU über Handel, wirtschaftliche Integration und Sicherheit unterzeichnet. Das Abkommen enthält auch Bestimmungen zur Einhaltung von Menschenrechten und ist Thema des 3. Kapitels.

Die Menschenrechtsslage wird im 4. Kapitel behandelt. Zwei Vorfälle entfachten erneut eine Debatte über die Beteiligung der Armee an den massiven Menschenrechtsverletzungen, die seit 1992 begangen wurden. Der eine war der erste detaillierte Bericht des ehemaligen Offiziers der algerischen Armee, Habib Souaidia, über seine Erfahrungen während des gegenwärtigen Konflikts, der im Februar 2001 in Frankreich veröffentlicht wurde. Darauf wird im Kapitel 4.5. über die Todesschwadronen eingegangen. Der zweite Vorfall war im April 2001 die überstürzte Abreise des früheren algerischen Verteidigungsminister General Khaled Nezzar aus Paris, nachdem er erfahren hatte, dass in Frankreich drei Strafverfahren wegen Folter gegen ihn beantragt worden waren.⁴ Nezzar hielt sich in Paris auf, um seine Memoiren vorzustellen.

Ein Problem blieb die Straffreiheit von Sicherheitskräften, die Menschenrechtsverletzungen begingen. Vereinzelt wurden Gendarmen, Polizisten oder Mitglieder der paramilitärischen Milizen wegen solcher Verstösse vor Gericht gebracht. Der gefürchtete Militärische Sicherheitsdienst – die politische Polizei, die neu "Department renseignement et sécurisé" DRS heisst – stand aber weiterhin über jeder Art öffentlicher Verantwortlichkeit für sein Verhalten, vor allem seiner Folterungen bei Verhören von Verdächtigen.⁵ Der 1992 verhängte Ausnahmezustand blieb bis heute in Kraft.

¹ Human Rights Watch, Bericht 2003, S. 423.

² ai-Bericht 2002, S. 1.

³ ai-Bericht 2002, S. 1.

⁴ ai-Bericht 2002, S. 2.

⁵ HRW-Bericht 2003, S. 424.



Bewaffnete Gruppen töteten Hunderte von Zivilisten, einschliesslich Kinder. Laut US State Department nahm die Zahl der Tötungen jedoch gegenüber dem Jahr 2000 ab.⁶ Die Ermordung von Zivilisten war oft das Resultat von Rivalitäten zwischen Terrorgruppen und ein Mittel, um Diebstahl von Gütern zu erleichtern. Terroristengruppen wandten auch Gewalt an, um Geld zu erpressen.⁷ Nach Presseberichten wurden 2001 rund 1980 Zivilisten, Terroristen und Mitglieder der Sicherheitskräfte getötet – gegenüber 2588 im Jahr zuvor.⁸ Nach seinem Amtsantritt 1999 sagte Staatspräsident Abdelaziz Bouteflika, dass 100'000 Menschen seit 1992 Opfer der Gewalt wurden. Menschenrechtsorganisationen sprechen heute von 150'000 Opfern.

Es gibt eine Vielzahl von bewaffneten Gruppen (Groupes Islamiques Armées GIA)⁹, die sich für eine Aktion bilden und danach wieder auflösen. Nicht mehr beteiligt am bewaffneten Kampf ist der bewaffnete Arm der Islamischen Heilsfront FIS (Front Islamique du Salut), die Armée Islamique du Salut (AIS). Die AIS schloss bereits 1997 einen einseitigen Waffenstillstand.

Das staatliche Menschenrechtsgremium "Observatoire national des droits de l'homme" wurde aufgelöst und im März 2001 durch die neu geschaffene "Nationale Beratungskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (Commission nationale consultative de promotion et de protection des droits de l'homme) ersetzt. Die Mitglieder des neuen Gremiums wurden durch Staatspräsident Abdelaziz Bouteflika ernannt.

Im September 2001 eröffnete eine landesweite Vereinigung, die sich mit dem Problem des "Verschwindenlassens" befasst, ein Büro für die Familien der "Verschwundenen".

Durch Überschwemmungen kamen im November 2001 mehr als 700 Menschen ums Leben und Tausende wurden obdachlos, zumeist in Algier.

2 Politische Brennpunkte

2.1 Unruhen in der Kabylei 2001

Zahlreiche ZivilistInnen wurden im Zusammenhang mit regierungsfeindlichen Demonstrationen, die das Land während des Jahres 2001 erschütterten, von Sicherheitskräften getötet. Die Teilnehmenden an den Protesten gaben ihrem Ärger über das offensichtliche Desinteresse der Behörden an der Verschlechterung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Ausdruck, die die Mehrheit der Bevölkerung betrafen.¹⁰

Die Demonstrationen richteten sich auch gegen den Einsatz repressiver Massnahmen und verlangten die offizielle Anerkennung der Sprache und Kultur der BerberInnen.

⁶ US-State Department, Algeria, Country Report on Human Rights, März 2002, S.2.

⁷ ai-Bericht 2002, S. 2.

⁸ ai-Bericht 2002, S. 2.

⁹ Experten betonen, dass von den GIA im Plural gesprochen werden muss.

¹⁰ Die Arbeitslosenrate beträgt nach offiziellen Angaben 30 Prozent. Die Auslandsschulden betragen im Jahr 2000 nach Schätzungen des US State Departments (Background Note Algeria, S.2) 25 Milliarden Dollar.



Im April, Mai und Juni 2001 töteten Angehörige der Gendarmerie und anderer Einheiten der Sicherheitskräfte mehr als 90 unbewaffnete ZivilistInnen bei Demonstrationen in der überwiegend von BerberInnen bewohnten Kabylei im Nordosten des Landes und verletzten Hunderte weiterer Menschen.¹¹

Anlass für die Protestkundgebungen war der Tod des Schülers Massinissah Guermah im April im Gewahrsam der Gendarmerie. Berichten zufolge schossen Gendarmen auf unbewaffnete Demonstrierende, die über 100 Meter von ihnen entfernt standen, und schossen anderen Menschen in den Rücken, die sie zuvor durch den Einsatz von Tränengas auseinander zu treiben versucht hatten. In mehreren Fällen wurden Demonstrierende bis in ihre Wohnungen verfolgt und dort erschossen. Die Sicherheitskräfte setzten offenbar durchgängig scharfe Munition ein.

Im Mai 2001 ordnete Staatspräsident Abdelaziz Bouteflika die Einrichtung einer offiziellen Kommission zur Untersuchung der Ereignisse in der Kabylei an. Im Juli veröffentlichte die Kommission einen vorläufigen Bericht, der zu dem Ergebnis kam, dass die Gendarmen und andere Sicherheitskräfte wiederholt in exzessiver Weise Gewalt angewandt hatten. In dem Abschlussbericht vom Dezember kritisierte die Kommission die weitreichenden Befugnisse der Militärbehörden und gab ihrem Bedauern Ausdruck, dass ihre weiteren Ermittlungen nicht möglich seien, weil die Opfer Angst hätten, gegenüber den Kommissionsmitgliedern auszusagen.

Im Oktober 2001 kündigten die Behörden an, die für die Tötungen Verantwortlichen vor ein Gericht zu bringen und die Opfer beziehungsweise deren Hinterbliebene zu entschädigen. Einige Gendarmen wurden im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Kabylei festgenommen. Bis Ende 2001 wurde jedoch kein Fall bekannt, in dem ein Angehöriger der Sicherheitskräfte wegen ungesetzlicher Tötungen oder anderer Menschenrechtsverletzungen vor Gericht gestellt worden wäre, und auch 2002 wurde wenig getan, um die Täter vor Gericht zu bringen.¹²

Staatspräsident Bouteflika erklärte am 12. März 2002, dass die Berbersprache Tamazight als "nationale", jedoch nicht als "offizielle" Sprache wie das Arabische anerkannt werden soll.¹³

Bouteflika teilte zudem mit, dass 24 Gendarmen, darunter fünf Offiziere, wegen Mord oder ungerechtfertigtem Waffengebrauch während der Unruhen in der Kabylei angeklagt worden seien. In den folgenden Monaten konnten aber nur zwei oder drei Fälle verifiziert werden, bei denen Sicherheitskräfte vor Gericht gebracht wurden. Darunter war das Urteil eines Militärgerichts, das den Gendarmen Merabet Mestari wegen unbeabsichtigter Tötung von Massinissah Guermah zu zwei Jahren Gefängnis verurteilte.¹⁴

Viele Demonstrierende waren in Schnellverfahren wegen illegaler Versammlung, Beschädigung öffentlichen Eigentums, Anstiftung zur Unruhe, Strassenblockierung und Verteilen von subversiven Flugblättern bis zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden. Das führte zu weiteren Demonstrationen. Bouteflika amnestierte in der Folge alle Demonstrierenden, die im Zusammenhang mit den Unruhen in der Kabylei verhaftet worden waren.¹⁵

¹¹ ai-Bericht 2002, S. 2.

¹² ai-Bericht 2002, S. 3 und HRW-Bericht 2003, S. 423.

¹³ HRW-Bericht 2003, S. 424.

¹⁴ HRW-Bericht 2003, S. 424.

¹⁵ HRW-Bericht 2003, S. 424.

2.2 Parlaments- und Kommunalwahlen 2002

Am 30. Mai 2002 fanden Parlamentswahlen statt. Die frühere Einheitspartei Front de Libération Nationale (FLN) gewann die Wahlen und erhielt 199 von 389 Sitzen. Drei legale Islamistenparteien erhielt 82 Sitze, obwohl das Innenministerium Dutzende ihrer Kandidaten für die Wahl mit der Begründung disqualifizierte, sie gehörten einer "illegalen Organisation" an, vor allem derjenigen der Front Islamique du Salut (FIS), die 1992 verboten wurde.¹⁶

Die Wafa-Partei konnte an den Wahlen 2002 nicht teilnehmen. Das Innenministerium hatte zwei Jahre zuvor die Anerkennung der Partei abgelehnt, weil sie dem FIS nahe stehe.

Zwei berberdominierte Parteien, die Front des Forces Socialistes (FFS) und das Rassemblement pour la Culture et la Démocratie (RCD), boykottierten die Wahlen. Grund waren die bereits erwähnten Unruhen in der Kabylei ein Jahr zuvor.

Die Stimmbeteiligung in der Kabylei betrug nur zwei Prozent. In einigen Gebieten der Kabylei wurde die Wahl laut HRW durch Einschüchterung und Vandalismus von Mitgliedern der Pro-Boykott-Koordination gestört.¹⁷

In den Lokalwahlen vom 10. Oktober gewann die FLN zusammen mit dem Rassemblement National Démocratique (RND) die Mehrheit der Stadträte und der Provinzparlamente.¹⁸

3 Assoziierungsvertrag EU-Algerien

Die EU und Algerien unterzeichneten am 22. April 2002 ein Abkommen über Handel, wirtschaftliche Integration, Sicherheit und politischen Dialog. Es handelt sich um ein bilaterales Abkommen zwischen den 15 EU-Mitgliedstaaten und Algerien.

Das Assoziationsabkommen enthält eine rechtsverbindliche Menschenrechts-Klausel. Diese Klausel bekräftigt eine der Hauptzusicherungen der EU, Algeriens und der anderen Partner in der Barcelona-Erklärung vom November 1995 (dem Gründungsdokument der Euro-Mediterranean-Partnerschaft (Euro-Mediterranean Partnership)), vor allem "die Menschenrechte zu respektieren und die Grundfreiheiten und die legitime Ausübung dieser Rechte und Freiheiten zu gewährleisten".

Nach Angaben von Amnesty International wurde diese Menschenrechtsklausel in den Abkommen zwischen der EU und anderen Mittelmeerländern in den vergangenen Jahren weitgehend ignoriert. Bezeichnenderweise sei im Rahmen der Zusammenarbeit kein Mechanismus eingerichtet worden, der Verstösse gegen die Menschenrechte überwache, kritisierte die Organisation.¹⁹

Wenn die EU von der schweigenden Zeugin schwer wiegender Menschenrechtsverletzungen wegkommen und effektiv mit Algerien zusammenarbeiten wolle, um die seit einem Jahrzehnt andauernde Gewaltspirale zu stoppen, gibt es gemäss Amnesty folgende Hindernisse:

¹⁶ Der FIS hatte im ersten Wahlgang im Dezember 1991 die Mehrheit der Stimmen gewonnen. Darauf kam es zu einem Militärcoup und der zweite Wahlgang Anfang 1992 wurde annulliert.

¹⁷ HRW-Bericht 2003, S. 423.

¹⁸ HRW-Bericht 2003, S. 423.

¹⁹ When token gestures are not enough: Human rights an the Algeria-EU accord, 28. Juli 2002 in: algeria-watch, Infomappe 20-21, September 2002, S. 29.

"1. Algeriens fortgesetzte Krise der Menschenrechte: Entgegen den Statements der algerischen Behörden habe sich an der Menschenrechtslage seit Mitte 1999 kaum etwas geändert. Das Niveau der Gewalt und die Zahl von Berichten über Menschenrechtsverletzungen seien weiterhin erschreckend hoch.

2. Algeriens Scheitern bei der Lösung der Krise: Entgegen den Versprechungen der Regierung 1999 (d.h. seit der Machtübernahme von Bouteflika) die Folgen des jahrelangen Konflikts anzugehen, habe es kaum Fortschritte gegeben, um Wahrheit und Gerechtigkeit bezüglich der massiven Menschenrechtsverletzungen zu schaffen, die seit einem Jahrzehnt andauerten.

3. Algeriens Blockierung einer internationalen Untersuchung der Krise: Algerien kooperiere weiterhin nicht mit den UNO-Mechanismen für Menschenrechte. Zudem werde der Zugang zu dem Land für andere unabhängige BeobachterInnen ernsthaft eingeschränkt.

4. Die EU sei dabei gescheitert, die Menschenrechtsklausel in den andern Assoziationsabkommen durchzusetzen: Das Beispiel von Tunesien – das erste Land, in dem das Abkommen in Kraft trat – habe einen gefährlichen Präzedenzfall dargestellt. Es sei bezeichnend für die Probleme im Zusammenhang mit dem Scheitern der EU gewesen, Überwachungsmechanismen für die Menschenrechtslage in den mediterranen Partnerländern zu entwickeln, um die Einhaltung der Menschenrechts-Klausel durchzusetzen. Seit dem 1. März 1998, als das Abkommen mit Tunesien in Kraft trat, habe sich die Menschenrechtslage in dem Land verschlimmert. Einheimische und internationale Menschenrechtsorganisationen hätten ihre Besorgnis über die Verschlimmerung der Menschenrechtslage in Tunesien bekannt gegeben. Das Europaparlament habe sich mit zwei Resolutionen, einer im Jahr 2000 und einer im März 2002, angeschlossen. Dennoch habe die EU keine Gespräche mit Tunesien über mögliche Schritte geführt, um die Einhaltung der Menschenrechte in dem Land zu verbessern.

5. Algerien begehe massive Menschenrechtsverletzungen unter dem Vorwand von Antiterrormassnahmen ("counter-terrorism"): Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA müssten die Antiterrormassnahmen der algerischen Regierung verstärkt geprüft und dem Schutz der Menschenrechte grössere Priorität eingeräumt werden. Anhaltende Sicherheit sei nur mit dem Respekt der Menschenrechte möglich, nicht auf deren Kosten."

4 Menschenrechtslage

4.1 Einschränkungen der Grundfreiheiten

Politische Parteien, Vereine und Personen werden seit 1992 massiv in ihrer Bewegungs- und Aktionsfreiheit eingeschränkt. Versammlungs- und Meinungsäusserungsverbote, Einschüchterungen und Verfolgungen sind gängige Praktiken. Veranstaltungen von Organisationen wie der Algerischen Liga für die Verteidigung der Menschenrechte (LADDH) oder der Jugendorganisation RAJ (Rassemblement Action Jeunesse) wurden oft verboten oder ihre Stellungnahmen nicht veröffentlicht. Die Vereinigung der Familien von Verschwundenen (ANFD) erhielt nie eine offizielle Anerkennung. Der Partei Wafa ist de facto die Legalisierung im November 2000 aberkannt worden – ein Jahr nach der Anmeldung -, obwohl das Parteiengesetz vorsieht, das eine Partei als legal anzusehen ist, wenn das Innenministerium binnen 60 Tagen nach Antragstellung keinen Widerspruch einlegt.



Wichtige Persönlichkeiten der Oppositionsparteien wurden eingeschüchtert und erfuhren Übergriffe verschiedenster Art. Professor Mustapha Bouhadeb, Chef der Parlamentsfraktion der oppositionellen Partei FFS (Front des Forces Socialistes) wurde im Dezember 2001 von bewaffneten Geheimdienstleuten dreimal bedroht und verfolgt, obwohl er Personenschutz erhält. Das letzte Mal, als die Leute dieses Sicherheitsdienstes an seinem Wohnort erschienen, wurden sie von zwei jungen Männern des Quartiers angesprochen. Diese wurden darauf körperlich angegriffen, einer von ihnen wurde mit dem Kolben einer Waffe an der Schläfe verletzt. Derartige Einschüchterungsversuche gegenüber Oppositionellen kommen häufig vor.

Moustapha Khelili, Anwalt und Menschenrechtler, musste mitansehen, wie seine beiden Söhne 1998 von etwa 20 Militärs festgenommen wurden. Der eine wurde vier Tage lang inhaftiert und zusammengeschlagen. In den folgenden Jahren haben die Belästigungen und Drohungen nicht aufgehört.²⁰

MenschenrechtsverteidigerInnen konnten 2002 in den grösseren Städten Informationen sammeln und veröffentlichen. Ihre Arbeit wurde aber teilweise von den Behörden behindert. Viele Opfer und Zeugen hatten zudem Angst, Aussagen zu machen.

Mohamed Smain, Sprecher der unabhängigen algerischen Menschenrechtsliga (Ligue algérienne de défense des droits de l'homme LADDH) in der westlichen Stadt Relizane wurde durch ein Berufungsgericht am 24. Februar 2002 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Seine Verurteilung war aufgrund einer Verleumdung durch den früheren Bürgermeister El-Hadj Fergane, der zugleich Mitglied einer paramilitärischen Miliz ist, zustande gekommen.

Smain hatte Fergane zuvor vorgeworfen, während der 1990er-Jahre für das "Verschwindenlassen" von Menschen sowie für Tötungen verantwortlich zu sein. Im Februar 2001 informierte Smain die Medien, dass ein Massengrab geöffnet wurde, um die Leichen an einen andern Ort zu bringen. Fergane war bei der Aktion anwesend.

Smain reichte Berufung ein gegen das Urteil. Der Entscheid stand bei Veröffentlichung des HRW-Berichts 2003 noch aus.²¹ Trotz mehrfacher Anläufe erhielt HRW nach eigenen Angaben keine Stellungnahme von Fergane.

Im Frühling 2001 kam es zu Unruhen und Demonstrationen von jungen Menschen gegen die desolate soziale und politische Situation und gegen die Demütigungen durch staatliche Stellen und durch Sicherheitskräfte. Zwei erste grosse Demonstrationen in Algier verliefen ohne Gewalt. Die dritte Demonstration, die am 14. Juni stattfinden sollte, wurde zum Schauplatz von Auseinandersetzungen, die von gesteuerten Gruppen (agents provocateurs) ausgelöst wurden. Hunderte von Demonstrierenden wurden festgenommen, manche mehrere Tag lang festgehalten. Nach dieser gewalttätigen Demonstration beschloss die Regierung am 18. Juni 2001, vorläufig alle Demonstrationen in Algier zu verbieten. In den folgenden Wochen versuchte die Protestbewegung trotzdem mehrfach einen Marsch von Delegierten der verschiedenen Kommunen in Algier zu organisieren. Die Sicherheitskräfte riegelten die Wege zur Hauptstadt ab, so dass Tausende von Menschen zurückkehren mussten. Das Demonstrationsverbot besteht bis heute.²²

²⁰ algeria-watch, 10 Jahre nach dem Putsch, Januar 2002, S.13f.

²¹ HRW-Bericht 2003, S. 427f.

²² algeria-watch, 10 Jahre nach dem Putsch, Januar 2002, S. 13f.

4.1.1 Medien: Verschärfung des Strafrechts

Am 24. Mai 2001 verabschiedete das Parlament ein Gesetz zur Änderung des Strafrechts. Damit wurden mögliche Strafen für Medienschaffende verschärft.²³ Artikel 144^{bis} sieht neu Gefängnisstrafen von zwei bis zwölf Monate und Bussen von 50'000 bis 250'000 Dinar (etwa 750 bis 3750 Euro) für Diffamierung des Staatspräsidenten vor, egal ob es sich um das geschriebene oder gesprochene Wort oder um Zeichnungen (Karikaturen) handelt. Im Fall von wiederholten Vergehen können die Strafen verdoppelt werden. Strafbar sind auch Beleidigungen des Parlaments, der Armee und aller öffentlichen Institutionen. Nach Angaben von RSF wurden seither mehrere Medienschaffende deswegen zu Haftstrafen verurteilt.²⁴

Wie in früheren Jahren hatten JournalistInnen von ausländischen Medien Probleme, ein Visum zu bekommen. Eine Journalistin und ein Journalist wurden im Juni 2001 bei der Ausübung ihrer Arbeit während der Unruhen in der Kabylei getötet.

4.2 Willkürliche Festnahmen, Folterungen und geheime Haft

Seit 1992 wurden Zehntausende von Menschen ausserhalb jeglichen legalen Rahmens festgenommen oder entführt. In vielen Fällen sind die Verantwortlichen der Entführungen den Opfern und deren Familien bekannt, obwohl sie selten ihre Identität preisgeben. Haftbefehle gibt es praktisch nicht. Diese willkürlichen Festnahmen finden oft nachts statt, während der Durchkämpfungsoperationen, die von mehreren Kräften ausgeführt werden (alle Armeekorps beteiligen sich an diesen Operationen: reguläre Armee, Gendarmerie, Republikanische Garde, Fallschirmjäger, Spezialkräfte, aber auch die Polizei und die Kommunalgarden sowie die paramilitärischen Milizen ("Selbstverteidigungsgruppen"). Die Angehörigen des Département de renseignement et de sécurité (DRS, militärischer Sicherheitsdienst, ehemalige Sécurité Militaire) nehmen ebenfalls an grossangelegten Operationen teil oder nehmen gezielt Verhaftungen vor. Zeugen berichteten, dass diese Entführungen von Agenten in Zivilkleidung oder in manchen Fällen als Islamisten verkleidet vorgenommen wurden.

Die Festnahmen finden oft in der Wohnung der Opfer statt und werden von Durchsuchungen und dem Raub von Wertsachen, Familienfotos und Dokumenten begleitet. Die Sicherheitskräfte führen die Absperrungen von Quartieren und die Durchkämpfungsoperationen meist nachts durch.

Die Opfer werden misshandelt, ihre Augen werden verbunden und sie werden verschleppt, oft im Kofferraum von Autos ohne Kennzeichen, aber auch von offiziellen Fahrzeugen. Die Überlebenden können die geheimen Haftzentren, in die sie eingesperrt werden, nicht immer lokalisieren. Dennoch wissen viele Opfer, dass sie in eines der zahlreichen Folterzentren eingesperrt wurden (z.B. die Polizeischule von Châteauneuf in Algier). Auch in Gefängnissen werden Menschen in geheimer Haft gehalten.²⁵

Die Dauer der Incommunicado-Haft ist seit des so genannten Antiterror-Dekrets im September 1992 auf zwölf Tage erhöht worden. Diese Frist wird oft überschritten und kann Wochen oder Monate dauern, währenddessen Familien und Verteidiger nicht wissen, wo sich die

²³ Reportères sans frontières RSF, Bericht 2002, S.1.

²⁴ Reportères sans frontières RSF, Bericht 2002, S.1.

²⁵ algeria-watch, 10 Jahre nach dem Putsch, Januar 2002, S. 14f.



festgenommene Person befindet. Diese illegalen Praktiken haben seit der Machtübernahme von Staatspräsident Bouteflika 1999 nicht aufgehört.²⁶

Folterungen von Verhafteten werden immer noch vorgenommen. Algeria-watch verfügt über zahlreiche Berichte von Opfern oder Zeugen, die aussagen, dass Gendarmen in der Kabylei im Frühling 2001 die Aufständischen zusammenschlugen und mit sexuellen Folterungen bedrohten.²⁷

Am 7. Februar 2001 wurde Said Zaoui, ein 70-jähriger Mann und Mitglied der FIS, mit zwanzig Personen bei einer Razzia festgenommen. Kurz zuvor war ein Bombenanschlag gegen eine Patrouille in Dellys verübt worden. Alle Personen wurden im Militärposten festgehalten, bevor sie wieder freigelassen wurden. Zaoui, der den Berichten der Mitgefangenen zufolge mit Strom gefoltert wurde, kam nicht frei und ist seither verschwunden. Ein weiterer Mann wurde bei dieser Operation extralegal hingerichtet.²⁸

4.3 Die Verschwundenen: Warten auf Wahrheit und Gerechtigkeit

Die Behörden ergriffen keine konkreten Massnahmen, um das Schicksal von Tausenden vermisster Frauen und Männern zu klären, die seit 1993 nach ihrer Festnahme durch Vertreter der Sicherheitskräfte oder paramilitärische Milizen "verschwunden" sind. Nach Angaben von Amnesty sind 4000 Menschen verschwunden. Dies entspricht der Zahl der dokumentierten Dossiers, die von Anwälten 1998 dem UNO-Gremien überreicht wurden.²⁹ Inzwischen wurden weitere Dossiers zusammengestellt. Nach Angaben von HRW machten die Behörden keinen Fortschritt bei der Aufklärung des Schicksals von 7000 bis 10'000 Menschen, die zwischen 1993 und 1998 nach der Verhaftung durch Sicherheitskräfte oder paramilitärische Milizen "verschwanden".

General Mohamed Touati, ein Berater des Staatspräsidenten, nannte das "Verschwinden" von Menschen "unglücklich", ein Thema, das von den Institutionen der Regierung angegangen werden müsse. Es war das erste Mal, dass ein hoher Militär das Problem öffentlich als solches anerkannte. Der Präsident der 2001 von Staatspräsident Bouteflika geschaffenen Nationalen Kommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sagte HRW im November 2002, die Kommission habe 4743 Dossiers von Angehörigen von Verschwundenen erhalten. Kommissionspräsident Moustapha Farouk Ksentini sagte, die Zahl der Verschwundenen betrage 7000 bis 10'000, vielleicht sogar 12'000 Menschen.³⁰ In einem Interview mit der Online-Zeitung Algeria Interface sagte er am 28. Juni 2002, die Frage müsse bis Ende Jahr geklärt werden. Gegenüber HRW äusserte Ksentini am 6. November jedoch, dass weder die Regierung noch seine Kommission bislang irgendeinen Fall zufriedenstellend geklärt hätten.

Während Jahren hatten die Behörden behauptet, die Verschwundenen hätten sich den bewaffneten Gruppen angeschlossen. Auch am 10. März 2002 hatte Justizminister Ahmed Ouyahia am algerischen Radio erklärt, 600 Vermisste hätten sich den bewaffneten Gruppen ange-

²⁶ algeria-watch, 10 Jahre nach dem Putsch, Januar 2002, S.15. US State Department, Country-Report 2001, S.1f.

²⁷ algeria-watch, 10 Jahre nach dem Putsch, Januar 2002, S. 18.

²⁸ algeria-watch, 10 Jahre nach dem Putsch, Januar 2002, S. 18.

²⁹ ai-Bericht 2002, S. 3.

³⁰ HRW, Bericht 2003, S. 325.

schlossen, deren Zahl er mit 3200 bis 3300 Mann nannte. Weitere Angaben machte er nicht.³¹

Nach Angaben von algeria-watch wurden auch 2000 und 2001 Menschen zum "Verschwinden gebracht"³². Im Jahr 2002 wurden keine neuen Fälle von Verschwindenlassen bestätigt. Sicherheitskräfte nahmen nach Angaben von HRW jedoch weiterhin Verhaftungen in einer Weise vor, die algerisches Recht verletzte und Verhaftete der Gefahr des Verschwindens aussetzte. Behördenvertreter nahmen Verhaftungen oft in Zivilkleidern vor und weigerten sich, sich auszuweisen. Die Verhafteten wurden oft länger als die zugelassenen zwölf Tage in Polizeihaft gehalten, die für Fälle von "Terrorismus" und "Subversion" zugelassen sind. Dieses Gesetz wurde allerdings oft weniger verletzt als Mitte der 90er Jahre.

Nach Kenntnis von Amnesty wurden auch keine Schritte eingeleitet, um den Hinweisen von Familien auf den Ort nachzugehen, an dem ihre von bewaffneten Gruppen entführten und getöteten Angehörigen möglicherweise verscharrt worden sind. Präsident Bouteflika und andere Regierungsvertreter hatten gegenüber Vertretern der Familien der Opfer in den vergangenen Jahren wiederholt entsprechende Zusagen gemacht. Während der Polizeihaft konnten Familien keine offiziellen Informationen über den Aufenthaltsort ihres Angehörigen erhalten.³³

Nach Angaben von AnwältInnen werden Jugendliche, Frauen und Männer im Alter von 15 bis 85 Jahren vermisst. Oft handelte es sich um Angehörige von Familien, die verdächtig werden, bei den Wahlen 1992 für die FIS gestimmt zu haben. Die Familien der Verschwundenen konnten sich erst 1998 organisieren. Zuvor war das Thema tabu, es wurde ihnen vorgeworfen, Angehörige von Terroristen zu sein.

Die Regierung veröffentlichte keine Informationen über Ermittlungen, welche nach Angaben der Behörden zu den massiven seit 1992 begangenen Menschenrechtsverstößen durchgeführt worden sein sollen, darunter Tausende Fälle extralegaler Hinrichtungen, willkürlicher Tötungen von Zivilpersonen, Folterungen und Misshandlungen sowie Fälle von "Verschwindenlassen". Berichten zufolge wurden einige Angehörige der Sicherheitskräfte und der Milizen im Laufe des Jahres 2001 vor Gericht gestellt und wegen Mordes und anderer Verbrechen zu Gefängnisstrafen verurteilt. Es gab jedoch keine Hinweise darauf, dass konkrete Massnahmen ergriffen worden wären, um die zahlreichen Verstöße gegen die Menschenrechte zu ahnden, die 2001 oder in den Vorjahren von Angehörigen der Sicherheitskräfte, paramilitärischen Milizen oder bewaffneter Gruppen begangen worden sind.³⁴

4.4 Justiz und Situation in den Gefängnissen

Im März und April 2002 starben bei Aufständen rund 50 Menschen in mehreren Gefängnissen. Die Gefangenen protestierten gegen die schlechten Haftbedingungen sowie die lange Untersuchungshaft. Präsident Bouteflika versprach Ende Oktober 2002 bessere Haftbedingungen und forderte die Richter auf, den "Ausnahmecharakter" der Untersuchungshaft in der algerischen Gesetzgebung zu respektieren.³⁵

³¹ HRW, Bericht 2003, S. 325.

³² algeria-watch: Algerien, 10 Jahre nach dem Putsch, Januar 2002, S.19f.

³³ HRW, Bericht 2003, S. 425f

³⁴ ai-Bericht 2002, S. 3

³⁵ HRW-Bericht 2003, S. 424f

Human Rights Watch nennt einen Fall von Oktober 2002, in dem der Richter eines Berufungsgerichts einen Angeklagten freisprach, dem Mitgliedschaft in einer Terroristengruppe vorgeworfen war. Im Gegensatz zur ersten Gerichtsinstanz hatte das Berufungsgericht ein ärztliches Zeugnis akzeptiert. Dieses hielt fest, dass vier Monate nach der Folter noch Spuren von Misshandlungen sichtbar waren. Der Berufungsrichter begründete den Freispruch damit, dass der Angeklagte unter Folter geständig geworden war.

Nach Angaben des US State Departments wird die in der Verfassung verankerte Unabhängigkeit der Justiz nicht immer respektiert.³⁶ Im November 1999 ernannte Bouteflika eine Kommission, die damit beauftragt war, das Funktionieren der Justiz zu untersuchen und Empfehlungen für Verbesserungen abzugeben. Nachdem die Kommission ihren Bericht im August 2000 unterbreitete, kündigte Bouteflika eine Reorganisation der Justizbehörden an. Er wechselte etwa 80 Prozent der GerichtspräsidentInnen von 187 Gerichtshöfen erster Instanz und alle ausser drei Gerichtspräsidenten der 37 Obergerichtshöfe aus. Die meisten wurden an neue Orte umgeteilt, einige abgesetzt. Neu sind 26 Frauen Gerichtsvorsitzende.³⁷

Die Behörden respektieren laut US State Department die Rechte der Angeklagten nicht immer. Es gibt Anwälte, die keine Fälle von Angeklagten annehmen, denen Vergehen im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen vorgeworfen werden, da sie Vergeltungsmassnahmen durch die Sicherheitskräfte befürchten. Verteidigungsanwälte von FIS-Mitgliedern litten unter Belästigungen, Todesdrohungen und Inhaftierung.³⁸

Gemäss der gleichen Quelle gibt es keine glaubwürdigen Angaben über die Zahl der politischen Gefangenen. Einige Beobachter schätzen sie auf mehrere Tausend. Eine unbekannt Zahl von Menschen, die politische Gefangene sein könnten, sitzen wegen Mitgliedschaft in der verbotenen Partei Islamische Heilsfront (FIS) Haftstrafen ab, hält das US State Department weiter fest.³⁹

4.5 Todesschwadronen

In den vergangenen zwei Jahren kam es erneut zu Diskussionen über die Praktiken der Armeeführung, die unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung Übergriffe an der Zivilbevölkerung, Folter und extralegale Tötungen zulies, wenn nicht gar anordnete.

Anlass zu den Diskussionen war das Buch "La sale guerre" des ehemaligen Unteroffiziers Habib Souaidia, das dieser 2001 veröffentlichte.

Souaidia zeigt darin, dass im Konflikt mancher der 150'000 Toten seit 1992 nicht dem islamistischen Terror, sondern dem "geheimen Krieg" der Militärs zu Opfer fiel. Souaidia lebt seit April 2000 in Frankreich. In Algerien wurde er im April 2002 aufgrund seines Buches in Abwesenheit zu 20 Jahren Haft verurteilt.⁴⁰

Souaidia schreibt, hinter der Strategie der Todesschwadronen streckten der Oberbefehlshaber der Armee, General Mohamed Lamari, und der Chef des Geheimdienstes, General

³⁶ US-State Department, Algeria, Country Report on Human Rights, März 2002, S. 6.

³⁷ US-State Department, Algeria, Country Report on Human Rights, März 2002, S. 6.

³⁸ US-State Department, Algeria, Country Report on Human Rights, März 2002, S. 6.

³⁹ US-State Department, Algeria, Country Report on Human Rights, März 2002, S. 6.

⁴⁰ Rainer Wandeler, TAZ, 2.5.02, zit. nach algeria-watch, Infomappe 20-21, S. 15



Mohamed "Tewfik" Mediane. Souaidia selbst nahm zwischen 1992 und 1995 in der Mitidja-Ebene, einem der schlimmsten Kampfgebiete vor den Toren Algiers, an der "psychologischen Kriegsführung, Manipulation und Infiltration der islamistischen Gruppen" durch das Militär teil.

Souaidia wurde in der Militärakademie zum Elitesoldaten ausgebildet. "Man brachte uns bei, wie man Kehlen durchschneidet und mit blossen Händen tötet. Es ging um den Einsatz hinter den feindlichen Linien, um Sabotageakte und Informationsbeschaffung", schreibt er. Bald sollte er dieses Wissen im Krieg gegen die Islamisten anwenden. Um die verbotene Islamische Heilsfront (FIS) und die bewaffneten islamischen Gruppen (GIA) bei der Bevölkerung in Misskredit zu bringen, gingen Spezialeinheiten in den Hochburgen der Islamisten gezielt gegen die Bevölkerung vor.

Nach Angaben der Zeitung "Le Quotidien d'Oran" vom 6. Dezember 2001 hatte der frühere Staatspräsident Liamine Zeroual zugegeben, dass es in Algerien Mitte der 1990er-Jahren Todesschwadronen gab. Zeroual habe das bereits 1998 gegenüber Louisa Hanoune, der Sprecherin der Arbeiterpartei, bestätigt. Es habe sich nicht um "Offizielle Strukturen", sondern um "Interessengruppen" gehandelt, die schwierig zu identifizieren seien. Die Existenz von Todesschwadronen war bislang einerseits von Familien von Opfern andererseits aufgrund von Aussagen desertierter Offiziere vermutet worden, hielt die Zeitung fest.

4.6 Todesstrafe

Im Oktober 2001 wurden die Todesurteile von 115 Personen mit einem Präsidialdekret in Gefängnisstrafen umgewandelt. Das im Dezember 1993 verkündete Hinrichtungsmoratorium blieb aber bestehen.⁴¹

4.7 Internationale Organisationen

Internationale Organisationen erhielten nur selektiv ein Visum für Algerien. Zwischen Februar 2001 und August 2002 wurde weder HRW, Amnesty International, der Internationalen Föderation der Menschenrechtligen (Fédération international des ligues de droits de l'homme FIDH), noch den Reportères sans frontières (RSF) ein Gesuch für ein Mission bewilligt. Die Organisationen konnten nur ab und zu Prozess-BeobachterInnen und ExpertInnen schicken, die aufgrund ihrer Nationalität kein Einreisevisum benötigen.

Im September 2002 erhielten HRW und RSF erstmals seit Mai 2000 respektive Januar 2001 eine Einreise-Erlaubnis. Beide Organisationen führten im Oktober Untersuchungen durch und Amnesty konnte im Februar 2003 eine Untersuchungskommission schicken.

Algerien weigert sich weiterhin, UNO-SonderberichtstellerInnen zu den Themen Folter und willkürliche Hinrichtungen zu empfangen. Zudem lehnte das Land ein Einladungsgesuch der UNO-Arbeitsgruppe über das Verschwinden (Verschwindenlassen) von Personen ab. Einzig im September 2002 erlaubte die Regierung einen Besuch des UNO-Berichtstatters für Glaubens- und Religionsfreiheit.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) setzte seine 1999 begonnenen Gefangenenbesuche fort. Die Organisation hat Zugang zu den Gefängnissen, die dem Justizmi-

⁴¹ ai-Bericht 2002, S. 5

nisterium unterstellt sind. Das IKRK konnte zudem Häftlinge in Polizeihaft besuchen. Hingegen kann die Organisation keine Gefangenen in Einrichtungen besuchen, die von der Armee geführt werden und wo die schlimmsten Missbräuche vermutet werden.⁴²

4.8 Homosexualität

Die Homosexualität ist in Algerien verboten, das Gesetz sieht Gefängnisstrafen von mindestens zwei Monaten bis zu zwei Jahren vor sowie eine Busse von 500 bis 2000 Dinar. Die Strafen werden verschärft, sofern Minderjährige unter 18 Jahren beteiligt sind. Verstösse gegen die Sitten werden mit Gefängnis von sechs Monaten bis drei Jahren sowie einer Busse von 1000 bis 10'000 Dinar bestraft.⁴³

Eine diskret gelebte Homosexualität wird in urbanen Gebieten im allgemeinen toleriert. Wer sich offen zu seiner Homosexualität bekennt, kann jedoch Schikanen durch Nachbarn und Polizei sowie Gewalttaten ausgesetzt sein. Laut BFF ist Gewaltanwendung vor allem in einem traditionellen oder islamistischen Umfeld möglich.⁴⁴

Nach Angaben von Amnesty wurde in Frankreich Homosexualität in wenigen Fällen als Asylgrund anerkannt. Laut einem Experten von Amnesty wäre jemand, der seine Homosexualität offen erklärte, in Algerien auch in einer andern Region kaum sicher. Eine mögliche Gefährdung bei einer allfälligen Rückschaffung müsse von Fall zu Fall geprüft werden.⁴⁵

Auch das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) fordert eine individuelle Prüfung. Dazu gehören mögliche Misshandlungen im Gefängnis oder durch nicht staatliche Akteure.

4.9 Militärdienstverweigerung/Deserteure

1999 wurde während rund zwei Jahren ein Verfahren zur Befreiung vom Militärdienst geschaffen. Nach Angaben von Amnesty wurde aber das entsprechende Zertifikat nicht allen Gesuchstellern ausgestellt. Die Kriterien seien unklar gewesen. Heute kann der Militärdienst, der für Männer ab dem Mindestalter von 19 Jahren geleistet werden muss und 18 Monate dauert, bis zum Alter von 27 Jahren verschoben werden, zum Beispiel, um das Studium beenden zu können. Wer den Militärdienst verweigert, wird mit Gefängnis von einigen Monaten bis zu fünf Jahren Haft bestraft.⁴⁶

Das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge vertritt die Ansicht, dass im Fall von Militärdienstverweigerung die mögliche Gefährdung bei einer Rückschaffung individuell geprüft werden muss.⁴⁷

Nach Angaben des deutschen Ausenministeriums drohen Deserteuren in Algerien Freiheitsstrafen. Bei Berufssoldaten ist mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis sieben Jahren zu rechnen. Je höher der Grad des Deserteurs, umso schwerer ist die Strafe.

⁴² HRW-Bericht 2003, S. 428

⁴³ BFF: Maghreb, Homosexualité et prostitution, Bern Juli 2000, S. 6.

⁴⁴ BFF: Maghreb, Homosexualité et prostitution, Bern Juli 2000, S. 6.

⁴⁵ Gespräch mit Amnesty International vom 7. März 2003.

⁴⁶ Gespräch mit Amnesty International vom 7. März 2003.

⁴⁷ Gespräch mit Amnesty International vom 7. März 2003.



Deserteure werden immer in Militärgefängnissen inhaftiert. Da es nur an wenigen Orten Militärgefängnisse gibt, befindet sich der Inhaftierte möglicherweise weit von seiner Familie entfernt. Zudem kann das Besuchsrecht eingeschränkt sein. Ein Anwalt benötigt eine Genehmigung eines Militärgerichts, um einen Deserteur in Haft zu besuchen. Die Haftbedingungen sollen eher besser als in anderen Gefängnissen sein.

Bei der Rückkehr droht einem Deserteur auf jeden Fall ein Verfahren und eine Strafe. Es ist damit zu rechnen, dass er unter Ausübung von (psychischem) Druck über seine Aktivitäten im Ausland sowie über mögliche Kontakte zu Terroristen verhört wird.⁴⁸

5 Asylsituation in der Schweiz

Nach Angaben des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) waren die Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen 2001 an sechster Stelle aller Gesuche. Die Asylgesuche erhöhten sich von 477 im Jahr 2000 auf 827 im Jahr 2001. Es wurden keine Angaben gemacht, ob die Zunahme im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Kabylei standen. Die Zunahme sei im Rahmen einer allgemeinen Erhöhung, hiess es beim BFF. Bis November 2002 gab es 986 Gesuche. 2001 erhielten nur 30 von 572 Asylsuchenden Asyl in der Schweiz.

Die Schweiz lehnte Gesuche Algeriens nach Ausweisung von Personen ab, darunter die Ausweisung des FIS-Funktionärs Mourad Dhina, der seit 1995 als Asylsuchender in der Schweiz lebt. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) untersagte dem Exekutiv-Mitglied der FIS im Oktober 2002 jedoch jede Propaganda, die Gewalt rechtfertigt oder dazu aufruft. Andernfalls werde er ausgewiesen. Dhina erklärte, er halte sich an das Verbot.

Die algerischen Behörden überwachen Exilaktivitäten in der Schweiz. Nach Angaben von Experten hat der militärische Sicherheitsdienst eine lange Tradition von Überwachungen im Ausland, vor allem in Frankreich.

Das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) vertritt die Ansicht, dass Asylsuchende, die eine Verfolgung durch Islamisten (nicht staatliche Verfolgung) glaubwürdig machen können, nicht nach Algerien zurückgeschickt werden sollen. Nach eigenen Angaben fordert das UNHCR Staaten auf, in allen Fällen vorsichtig mit Rückschaffungen von abgelehnten Asylsuchenden umzugehen.⁴⁹

6 Zusammenfassung

Die Menschenrechtslage in Algerien ist laut US State Department noch immer mangelhaft.⁵⁰ Ernsthafte Probleme bestehen weiterhin, darunter exzessive Gewaltanwendung durch die Behörden, zunehmende Einschränkung der Meinungsfreiheit und das Scheitern bei der Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen.

Es kam weiterhin zu Massakern an Zivilpersonen durch bewaffnete Gruppen, wobei oft nicht klar war, wer die Massaker beging. Von den Behörden werden sie den "Terroristen" zuge-

⁴⁸ Deutsches Auswärtiges Amt, Brief an Verwaltungsgericht Schwerin, Berlin 20.8.01.

⁴⁹ Gespräch mit UNHCR vom 7. März 03.

⁵⁰ ai-Bericht 2002, S.1.

schrieben. Es erhärteten sich aber auch Beweise für die Existenz von Todesschwadronen. Zusammen mit anderen Menschenrechtsorganisationen kritisierte Amnesty International, dass unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung Verstöße gegen die Menschenrechte begangen wurden.

Die Sicherheitskräfte begingen auch in dem hier erörterten Zeitrahmen der Jahre 2001 und 2002 extralegale Tötungen, Folter und Misshandlungen von Gefangenen. Sie verhafteten Menschen willkürlich und hielten diese "Incommunicado" in Haft. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen und des US State Department ging die Zahl solcher Fälle zurück. Die meisten dieser Fälle wurden gegenüber Personen begangen, die der Mitgliedschaft einer bewaffneten Gruppe verdächtigt wurden.

Die Sicherheitskräfte begingen auch ernsthafte Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Unruhen und Demonstrationen in der Kabylei während des Frühlings und Sommers 2001.

7 Literatur

- algeria-watch: Algerien, 10 Jahre nach dem Putsch, eine erschreckende Bilanz der Menschenrechtslage, Berlin Januar 2002.
- algeria-watch: Infomappe 20-21, Berlin September 2002.
- Amnesty International: When token gestures are not enough: human rights an the Algeria-EU accord, 28. Juli 2002 in: Algeria-Watch, Infomappe 20-21, September 2002.
- Amnesty International: Jahresbericht 2002, 5 Seiten, www2.amnesty.de
- Bundesamt für Flüchtlinge (BFF): Maghreb, Homosexualité et prostitution, Bern, 5. Juli 2000.
- Human Rights Watch, World Report 2003, Algeria, Februar 2003, S. 422-431.
- Reportères sans frontières (RSF), Algeria annual Report 2002.
- Souaidia, Habib: La sale guerre, La Découverte, Paris 2001.
- US State Department: Algeria, Country Report on Human Rights, 2001, 4. März 2002.
- US State Department: Background Note Algeria, Februar 2002.